

§ 11 VERLAGSVERTRAG (OR 380-393)

Literatur:

H. -P. Lange, Der Lizenzvertrag im Verlagswesen, Diss. Bern 1979; F. Lüdin, Das Erlöschen des Verlagsrechtes nach schweizerischem Urheber- und Obligationenrecht, Liestal 1950; R. Muttener, Der urheberrechtliche Lizenzvertrag, Diss. Basel 1970; M. Pedrazzini, Der Verlagsvertrag, SPR VII/1, p. 552 ff., m.w.H.; M. Rehbinder, Hundert Jahre Verlagsvertragsrecht, in: Hundert Jahre Schweizerisches Obligationenrecht, Jubiläumsschrift hg. von H. Peter, E.W. Stark, P. Tercier, Freiburg/CH 1982, p. 257 ff.; M. Rehbinder/R. Grossenbacher, Schweizerisches Urhebervertragsrecht, Schriften zum Medienrecht, H. 5, Bern 1979; J. Rohner, Der Herausgebervertrag, Diss. Freiburg/CH, Zürich 1980; R. Sigl, Uebertragung des Urheberrechts und Einräumung von Verwendungsbefugnissen, Diss. Basel 1977; A. Troller, Immaterialgüterrecht, Bd. II, 3. A., Basel/Frankfurt 1985, m.w.H.; ders./P. Troller, Kurzlehrbuch des Immaterialgüterrechts, 2. A., Basel/Frankfurt 1981; A. Troller, Zürcher Kommentar, Bd. V/3a, Obligationenrecht, Verlagsvertrag (Art. 380-393), Zürich 1976.

Weitere Literatur-Nachweise bei Pedrazzini und Troller.

I. Allgemeines

1. Vertragsgegenstand

Mit dem Verlagsvertrag wird Herstellung in Massenaufgabe zum Vertrieb eines wissenschaftlichen, literarischen oder musikalischen Werkes geregelt. Auch Werke der bildenden Künste können, wenn in mehrfacher Ausführung von Dritten hergestellt und vertrieben, grundsätzlich Gegenstand eines Verlagsvertrages sein.

Das zu verbreitende Werk (Verlagsobjekt) soll vom Verleger auf dessen eigene Kosten und Gefahr vervielfältigt und vertrieben werden. Die Beteiligung des Werkschöpfers bzw. dessen Rechtsnachfolgers (z.B. dessen Erben) am wirtschaftlichen Erfolg kann verschiedenen Charakter annehmen (Pauschalhonorar für eine, allenfalls sämtliche je zu veranstaltenden Auflagen - ev. in Abhängigkeit vom Umfang: "Bogenhonorar" - oder aber eine Beteiligung am Absatz, z.B. 10 % vom Ladenpreis der abgesetzten Exemplare). Da der Autor ein Interesse an Herstellung und Verbreitung hat, ist es auch denkbar, dass er (im Falle geringerer Absatzchancen) seinerseits eine Zahlung zu leisten (Druckkosten-Zuschüsse der Dissertanten!) oder eine bestimmte Zahl der Werkexemplare zu kaufen hat.

Bei der Beurteilung von Verlagsverträgen ist vor Schematismus zu warnen; die Verschiedenheit der Verhältnisse verbietet einen "geschlossenen Typus" anzunehmen; Richtschnur ist auch hier der Parteiwille (dies insbesondere etwa in der Frage, ob Vertrag Rechtsübertragung einschliesst oder eine Werkschöpfungspflicht des Verlegers begründet; dazu unten Zif. II/2).

2. Parteien

"Verlaggeber" ist der Werkschöpfer ("Urheber" des Werkes) oder dessen Rechtsnachfolger, allenfalls aber auch ein Dritter, der an der Verbreitung eines nichtgeschützten Werkes ein Interesse hat.

"Verleger" derjenige, der die Vervielfältigung und den Vertrieb des zu verbreitenden Werkes übernimmt.

3. Zur "Rechtsnatur" des Verlagsvertrages

Es liegt ein zweiseitig verpflichtender Vertrag vor, der gegenüber den meisten übrigen die Besonderheit aufweist, dass jede der Parteien eine "charakteristische Leistung" erbringt, dh. keine von ihnen lediglich eine "uncharakteristische") Geldleistung ("Preis") schuldet. Andererseits passt der Verlagsvertrag auch nicht ganz in das Schema des "synallagmatischen Vertrages" (dazu OR/AT § 9/V/2/b), da die Werkschöpfung und Werkvervielfältigung nicht in einem Austauschverhältnis stehen. OR 82 kann kaum angewendet werden, wohl aber ist ein Vorgehen nach OR 107 möglich, wenn der Verlagegeber das Werk nicht zur Verfügung stellt, der Verleger dieses nicht herausbringt.

Zur Frage, wieweit in einem Verlagsvertrag als schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft ein Verfügungsgeschäft hinsichtlich der Urheberrechte des Verlagegebers enthalten ist vgl. unten Zif. II/2.

4. Verlagsvertrag und verwandte Vertragstypen

Der Verlagsvertrag, wie im Gesetz geregelt, ist weniger durch apriorisch bestimmbare Geschäftsinhalte bestimmt als durch praktische Anforderungen, weshalb eine logisch zwingende Abgrenzung des Typus nicht möglich ist und Ueberschneidungen mit anderen gesetzlich geregelten Vertragstypen oder Innominatkontrakten (Lizenzvertrag!) vorkommen:

a) Werkvertrag

Der Verlagsvertrag weist das charakteristische Moment des Werkvertrags (Herbeiführung eines bestimmten Erfolges) auf und wird daher als werkvertragsähnlich betrachtet (mit ev. subsidiärer Anwendung einzelner Bestimmungen; der Verleger verpflichtet sich zur Werkvervielfältigung und zum Werkvertrieb.

b) Lizenzvertrag

Dieser im Gesetz nicht geregelte Innominatkontrakt (vgl. dazu oben § 2/VI), dessen Hauptelement die Einräumung einer Nutzungsbefugnis an einem Immaterialgut darstellt, deckt sich in gewissem Sinn mit dem Verlagsvertrag. Die urheberrechtlichen Wirkungen des Lizenzvertrages sind schwächer als jene des Verlagsvertrages; der Lizenznehmer erhält primär einen obligatorischen Werknutzungsanspruch gegenüber dem Lizenzgeber, jedoch nicht notwendig eine absolute Abwehrbefugnis gegenüber Dritten (anders der Verleger; unten Zif. II/2). Der Verlagsvertrag kennzeichnet sich vor allem durch die Werknutzungs- und -verbreitungspflicht des Verlegers, während der Lizenznehmer nicht notwendig zur Benutzung des "Verfahrens" verpflichtet ist (vgl. z.B. BGE 96 II 156).

c) Gesellschaftsvertrag

Mit der einfachen Gesellschaft (OR 530-551) hat der Verlagsvertrag je nach dessen Ausgestaltung gemeinsam, dass beide Parteien ein Interesse an der Erzielung eines Absatzes haben, während doch im Normalfall beim Verlagsvertrag die affectio societatis fehlt und der Verleger das überwiegende oder ausschliessliche Risiko der Geschäftsabwicklung trägt.

5. Varianten des Verlagsvertrages; angrenzende Erscheinungen

a) Kommissionsverlagsvertrag

Im Gegensatz zum Verlagsvertrag werden hier Kosten und Risiko der Produktion und der Verbreitung vom Verlagegeber, nicht vom Verleger getragen, der i.S. der

Kommission (dazu unten § 13/III) zwar in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Verlegers handelt, wobei der letztere weitgehend die Stellung eines Auftraggebers mit Weisungsbefugnis usw. besitzt. Vgl. Becker, OR 380 N. 14; Troller, Immaterialgüterrecht II, p. 806 f.; ders., Vorbem. OR 380-393 N. 32; Pedrazzini, SPR p. 557 f.; Rehbinder/Grossenbacher, p. 27 ff.

b) Bestellvertrag

Typisch ist hier die Verpflichtung des Urhebers, ein Werk zu schaffen, woran der Besteller die Werknutzungsrechte erwerben soll. Es fehlt aber die Werknutzungspflicht (bei Vervielfältigungs- und Verbreitungspflicht läge Verlagsvertrag vor!). Die Urheberrechte werden in dem Umfang auf den Besteller übertragen, als es der Vertragszweck erfordert, im übrigen verbleiben sie (anderslautende ausdrückliche Abmachung vorbehalten) beim urheberrechtlich geschützten Werkschöpfer (Besteller/Verleger kann daher das bestellte Werk nur selber nutzen, nicht seine Verlagsrechte an Dritte weiterübertragen).

Bei der Schaffung eines Werkes im urheberrechtlichen Sinn liegt ein künstlerisches Arbeitsergebnis vor, das nicht erzwingbar ist (analoge Anwendung auftragsrechtlicher Bestimmungen, insbesondere Kündigungsrecht nach OR 404; unten § 12/V/1); der Werklohn dürfte jedoch i.d.R. nur bei Vollendung/Ablieferung des Werks verdient sein nach dem Modell des Werkvertrages. Vgl. weiterhin Troller, Immaterialgüterrecht II, p. 805 f.; ders. Vorbem. OR 380-393 N. 31; Pedrazzini, SPR p. 558.

c) Herausgebervertrag

Bei periodisch erscheinenden Zeitschriften, Reihen, Sammelwerken oder bei Vereinigung einzelner Beiträge zu einem Gesamtwerk tritt oft ein Dritter (Herausgeber) als Mittler zwischen Verfasser und Verleger. Je nach Ausprägung der Funktion des Herausgebers kennzeichnet sich das Rechtsverhältnis zwischen Herausgeber und Verleger als Spielart des Verlagsvertrages (falls der Herausgeber selber ein Urheberrecht am Werk erwirbt und als Verleger gegenüber dem Verleger auftritt) oder als gemischter Vertrag (Innominatkontrakt). Die Verlagsverträge mit den einzelnen Autoren können vom Herausgeber in eigenem Namen geschlossen werden, der seinerseits wiederum einen Verlagsvertrag (ev. auch Varianten davon) mit einem Verlag/Drucker schließt. Der letztere wird noch häufiger direkte Verträge mit den Autoren schließen, wobei der Herausgeber als Stellvertreter für ihn handeln mag.

Vgl. weiterhin Troller, Immaterialgüterrecht II, p. 809 f.; ders., Vorbem. OR 380-393, N. 29 f.; Pedrazzini, SPR p. 560.

d) Sog. Optionsklausel, Vorrechtsvertrag o.dgl.

Sie gibt dem Verleger das Recht, auch die (alle oder ein Teil davon) vom Verleger künftig geschaffenen Werke zu verlegen, was sich als Knebelung des Werkschaffenden auswirken kann. Nur in engem Rahmen zulässig und soweit durch Leistungen des Verlegers (Bekanntmachung des Autors!) gerechtfertigt. Klassischer Anwendungsfall von ZGB 27! Aufschlussreich BGHZ 22 p. 349.

6. Historische Grundlagen; Rechtsvergleichung

Eine Regelung des Verlagsvertrages unter den besonderen Vertragsverhältnissen kennt neben dem OR nur das österr. ABGB (§§ 1172 und 1173, welche sehr knappen Vorschriften-

ten, durch die sog. III. Teilnovelle im Jahr 1916 eingeführt, die früheren §§ 1164-1171 ersetzen). Im übrigen Ausland findet sich die Regelung, soweit eine besteht, entweder in einem Sondergesetz (z.B. in Deutschland das Gesetz über das Verlagsrecht von 1901, kurz "Verlagsgesetz") oder in der Urheberrechtsgesetzgebung (so Frankreich, Italien). Die schweizerische Lösung ist bereits durch das zürch. PGB ("Verlagskontrakt", §§ 1599-1614) vorbereitet. Doch obwohl Bluntschli in der Expertenkommission von 1878 Korreferent für den Verlagsvertrag war, folgten alle Entwürfe (und damit die Art. 372-391 des aOR) vorwiegend jenem ersten von Munzinger, der - im Gegensatz zu Bluntschli - nicht aus dem ALR schöpfte, sondern weitgehend vom damals neuesten Modell, dem Dresdner Entwurf von 1866 (Art. 656-674) beeinflusst war (vgl. im übrigen auch BGB für das Königreich Sachsen von 1863, §§ 1139-1149, ähnlich in den Tendenzen).

II. Verlagsvertrag und Urheberrechte des Verlagebers

1. Unterscheidung der beiden Gesichtspunkte

Die Auffassung des Verlagsvertrages als schuldrechtlicher Vertragstypus und dessen Einordnung im Gesetz, aber auch OR 380 und 381/II ergeben, dass weder das Bestehen eines absoluten Schutzrechts (Urheberrechts) am zu verlegenden Werk, noch dessen Uebertragung bei Vertragsschluss Wesensmerkmal des Verlagsvertrages ist. Nicht so das Bundesgericht; BGE 101 II 102: "Die Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse ist also Wesensmerkmal des (echten) Verlagsvertrages. Ist ein Werk gemeinfrei, so sind die Regeln über den Verlagsvertrag sinngemäss anwendbar".

Da das Urheberrecht als absolutes Recht auf die ganz verschiedene Frage des Schutzes des Werkschöpfers gegenüber Dritten ausgerichtet ist, während der Verlagsvertrag eine obligatorische Beziehung zwischen den Parteien betrifft, kann eine Vermengung beider Gesichtspunkte der Erfassung der Vertragsbeziehung abträglich sein; der schweizerische Gesetzgeber war gut beraten, diesen Vertragstypus nicht in der Urheberrechts-Gesetzgebung zu regeln (wie hier Pedrazzini, SPR p. 555).

Zu beachten ist allerdings, dass der Verleger im Hinblick auf einen bereits bekannten, nicht geschützten Text, kaum einen honorarpflichtigen Verlagsvertrag wird schliessen wollen; wohl aber kann der Verfasser des Textes oder Dritte ein Interesse an dessen Publikation haben und dafür ein Entgelt bezahlen. Verlagsvertragsregeln haben weiterhin dann einen Anwendungsbereich, wenn ein nicht geschützter Text (z.B. ein mathematisches Tabellenwerk) vom Verlageber erst erarbeitet werden soll.

2. Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Der Verlagsvertrag wirkt als Vertrag vorerst nur zwischen den Parteien. Insoweit er indessen die Uebertragung eines absoluten Urheberrechts oder einer wie auch immer verstandenen Werknutzungsbefugnis enthält, verleiht er dem Verleger nicht nur eine obligatorisch gesicherte Rechtsstellung (gegenüber dem Verlageber und Vertragspartner), sondern überträgt auf ihn dem Verlageber zustehende Abwehrrechte gegenüber Dritten, denen er insbesondere die Werknutzung untersagen kann. Vgl. Pedrazzini, SPR p. 573.

Soweit häufig absolut wirkende Urheberrechte übertragen werden, muss im Verlagsvertrag neben dem Verpflichtungsgeschäft auch ein Verfügungsgeschäft erkannt werden. Die Unterscheidung der Verfügung vom Verpflichtungsgeschäft hat besonders dann

Bedeutung, wenn beim Abschluss des Verlagsvertrags das Werk noch nicht geschaffen ist bzw. die Werkvorlage (Manuskript) noch nicht übergeben wurde. Hat der Verleger auch in diesem Fall eine absolute Rechtsstellung erhalten, so dass er, wenn der Werkschöpfer das Werk einem Dritten aushändigt, diesem Gebrauch/Verbreitung untersagen könnte?

Einerseits ist die Rechtsübertragung (Verfügungsgeschäft) nicht an einen Realakt der Werkübertragung gebunden, sondern rein konsensual, so dass der Annahme der Uebertragung des Rechts ohne Uebergabe des Werks an sich nichts entgegensteht. Die schweiz. Lehre scheint denn auch der Auffassung zuzuneigen, dass bereits mit Vertragsschluss auch der Uebergang der Nutzungsrechte stattfindet und damit der Verleger eine absolute, dh. gegen Dritte geschützte Rechtsstellung erlangt (vgl. zur ganzen Frage Pedrazzini, SPR p. 572 f.). Dies ist nur unter Einschränkungen richtig: Wenn es schon für den Rechtsübergang allein auf den Willen der Parteien, die Rechte zu übertragen, ankommt, dann müssen bei Nichtübergabe des Werkes qualifizierte Anforderungen an den Nachweis dieses Rechtsübertragungswillens gestellt werden; keinesfalls ist anzunehmen, dass dieser Wille zwangsläufig im Abschluss des Verlagsvertrages enthalten sei.

Bei Werken, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht geschaffen, vom Verlagegeber lediglich geplant sind, wird die Uebertragung der Urheberrechte die Ausnahme bilden (Indiz für eine solche Ausnahme wäre die Entgegennahme einer Honorarzählung). I.d.R. hat der Werkschöpfer keinen Anlass, sich zur Schaffung des Werks zu verpflichten, vielmehr will er nur für den Fall der Werkentstehung den Rahmen der Publikation sicher sehen (diesfalls Wirkung: Schadenersatzanspruch des Verlegers nicht, wenn das Werk überhaupt nicht geschaffen wird, sondern nur, wenn es bei einem Dritten in Verlag gegeben würde); auch hier gilt es zu beachten, dass Nichterfüllungsfolgen nur in dem Umfang Platz greifen, als dies der Interessenlage und dem (vielleicht unausgesprochenen) Willen der Parteien bei Vertragsschluss entspricht.

III. Rechtsstellung des Verlagegebers

- a) Hauptpflicht des Verlagegebers ist die Ueberlassung eines zur Vervielfältigung geeigneten Werkexemplars (OR 380) und die Verschaffung der notwendigen Rechtsstellung (OR 381/I).
- b) Der Verlagegeber darf während der Dauer des Vertrages und/oder solange die vereinbarte Auflage nicht vergriffen ist, nicht zum Nachteil des Verlegers über das Werk oder Teile davon verfügen (OR 382/I).
Im Falle von Zeitungsartikeln und "kleineren Aufsätzen in Zeitschriften" kann der Urheber nach Erscheinen weitere Veröffentlichungen veranlassen (der Verleger erwirbt hier nur die Befugnis einmaliger Veröffentlichung; die Rechte verbleiben dem Autor); "Beiträge an Sammelwerke oder grössere Beiträge an Zeitschriften" werden drei Monate nach Erscheinen zu weiterer Veröffentlichung frei (OR 382/II, III).
- c) Die in OR 381/II geregelte Gewährleistungspflicht des Verlagegebers für bestehende Werke entspricht etwa der kaufrechtlichen Eviktionshaftung gemäss OR 192 ff: Die Gewährleistungspflicht bezieht sich auf den Bestand des Veröffentlichungsrechts. Ist das Werk (ohne dass der Verleger bei Vertragsschluss davon gewusst

hätte) bereits veröffentlicht und damit der kommerzielle Wert des Rechts beeinträchtigt, so trifft den Verlagegeber die Haftung aus OR 381/III im Rahmen von OR 97 ff. - Vgl. auch Becker, OR 382 N. 8; Troller, OR 381 N. 8 f. und 12.; Oser/ Schönenberger, OR 382 N. 13 f.

- d) Der Verlagegeber hat je nach den Umständen das Recht und die Pflicht, Berichtigungen und Verbesserungen anzubringen (OR 385/I), insbesondere die Pflicht, wissenschaftliche Werke auf dem neuesten Stand zu halten, das Recht, geänderte Auffassungen bei Neuauflagen zu berücksichtigen.

IV. Rechtsstellung des Verlegers

- a) Im Vordergrund steht die Pflicht des Verlegers, das Werk zu vervielfältigen, und zwar ohne jegliche Aenderungen, Kürzungen oder Zusätze (vgl. zum Aenderungsverbot BGE 84 II 573, 69 II 57 E. 4: die Schranken aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht sind auch bei übertragenen Aenderungsrechten zu beachten; Oftinger, SJZ 1968 p. 19 ff.).
- b) Der Verleger muss dem Werk eine der Uebung entsprechende, angemessene Ausstattung geben sowie für "gehörige Bekanntmachung" und Vertrieb der Werkexemplare sorgen (dazu ausführlicher Troller, Immaterialgüterrecht II, p. 791 f.).
- c) Mangels ausdrücklicher anderer Abrede bestimmt der Verleger die Stärke der Auflage, die zu einem "gehörigen Umsatz erforderlich" ist (OR 383/II) und setzt gemäss OR 384/II die Preise fest, wobei die Preisfestsetzung den Absatz nicht unangemessen erschweren darf.
- d) Ueblicherweise hat der Verleger dem Verlagegeber eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren oder Sonderdrucken zur Verfügung zu stellen, worauf OR 389/III verweist.
- e) Eine Pflicht zur Zahlung eines Honorars besteht, soweit dies vertraglich vereinbart ist oder aus den Umständen (OR 388/I: z.B. frühere Bezahlungen für Werküberlassung) folgt. Honorarzahlungspflicht ist i.d.R. zu vermuten, wenn aus der Verbreitung des Werkes ein Gewinn zu erzielen ist (so Troller, Immaterialgüterrecht II, p. 793 m.w.H.). Die Festsetzung des vertraglich nicht bestimmten Honorars ist dem Richter überlassen (OR 388/II).

V. Endigungsgründe

1. Vollständige Vertragsabwicklung

Wie gemäss zürch. PGB § 1603, ABGB § 1173, deutsches Verlagsgesetz § 5 usw., ist der Verleger nach OR 383/I mangels anderer Absprache nur zur Veranstaltung einer einzigen Auflage berechtigt. Bis zu deren Erschöpfung muss der Verlagegeber den Ausschliesslichkeitsanspruch des Verlegers respektieren, nachher ist er in der weiteren Verwertung des Werks, insbesondere der Veranstaltung weiterer Auflagen, frei.

2. Ausserordentliche Endigungsgründe

a) Zufälliger Untergang des Werkes vor Ablieferung

Im Falle der Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit der Rekonstruktion/Neuschöpfung Tatbestand von OR 119 (dazu OR/AT § 23/IV, V).

- b) Zufälliger Untergang des zu verlegenden Werkes nach Ablieferung (OR 390)
Ausnahme vom Grundsatz "Eigentümer trägt die Gefahr": Pflicht des Verlegers, das Honorar zu zahlen; das Vertragsverhältnis ist gemäss OR 119 aufgelöst.
- c) Erlösungsgrund der unverschuldeten Verhinderung des Werkschöpfers (OR 392/I,II)
Betrifft nur den Fall des bei Vertragsschluss noch nicht vollendeten Werkes. Vgl. OR 392/I, II.
- d) Konkurs des Verlegers (OR 392/III)
OR 392/III statuiert in Anlehnung an OR 83 bei Zahlungsunfähigkeit des Verlegers einen Anspruch des Verlaggebers auf Sicherheitsleistung und subsidiär die Möglichkeit, die Verwertung des Werkes einem Dritten zu übertragen bzw. vom Vertrag zurückzutreten (OR 83), vgl. dazu Troller, OR 392 N. 13 f. m.w.H.; Becker, OR 392 N. 3; Pedrazzini, SPR p. 593; BGE 49 II 460 E. 2.

3. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

Der Verlagsvertrag muss nicht, kann aber den Charakter eines Dauerschuldverhältnisses annehmen, bei dem sich die Frage der vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund (analog zu Miete OR 269, Pacht OR 291, Arbeitsvertrag OR 337, 337 a und 346, Agenturvertrag OR 418 r, Verpfändung OR 527, einfache Gesellschaft OR 545/I Z. 7, usw.) stellt. Derartige Gründe werden vor allem beim Verlaggeber, ausnahmsweise auch beim Verleger eintreten können. Die rechtlichen Wirkungen sind in Analogie zu den obgenannten positivrechtlich verankerten Auflösungsstatbeständen zu konzipieren; die rechtliche Begründung kann in einem bei allen Dauerschuldverhältnissen geltenden Grundsatz gesehen werden oder in der clausula rebus sic stantibus als Anwendungsfall von ZGB 2 (dazu OR/AT § 21/VII). Sofern der Werkschöpfer selber Verlaggeber ist, kommt insbesondere auch eine Terminierung des Vertrages aufgrund von ZGB 27 in Frage, wenn z.B. eine Wandlung seiner ethischen oder künstlerischen Anschauungen dem Autor die Veröffentlichung eines Werkes verbietet. Vgl. im übrigen deutsches Verlagsgesetz § 35; deutsches Urheberrechtsgesetz § 42; Becker, OR 390 N. 2; Pedrazzini, SPR p. 592; Rehbinder/Grossenbacher p. 20; Troller, Immaterialgüterrecht II p. 803 m.w.H. in Anm. 116.

